

Von den Nachbarinnen lernen – Strategien und best practice gegen Gewalt an Frauen in anderen europäischen Ländern, In: Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe (Hrgs.) Standpunkte gegen Gewalt 2007: Kooperation, Qualität, politische Perspektive. Dokumentation der Fachtagung 11.-13.09.2007, Berlin 2008.

Vortrag Carol Hagemann-White

Von den Nachbarinnen lernen...

Wie alle hier im Raume sicher wissen, sind die Maßnahmen und Aktivitäten gegen Gewalt gegen Frauen von der Frauenbewegung her entstanden. Seit etwa fünfzehn Jahren gewinnen jedoch internationale Strategien zunehmend an Bedeutung. Ein wichtiger Meilenstein war die Erklärung des Europäischen Ministerrates in Rom im Oktober 1993, dass Gewalt gegen Frauen deren Grundrechte auf Leben, Sicherheit, Freiheit und Würde verletzt und daher ein Hindernis zur Verwirklichung einer demokratischen Gesellschaft darstellt und dem Rechtsstaat entgegensteht. Im selben Jahr beschloss die Generalversammlung der Vereinten Nationen, dass Gewalt gegen Frauen eine Menschenrechtsverletzung ist, ganz gleich, von wem sie ausgeht. Damit wurde die Grundidee der Menschenrechte, die traditionell nur als Schutz des Individuums vor staatlichen oder militärischen Instanzen aufgefasst wurden, auf Gewalt im Alltag und in Beziehungen angewandt.

In Ländern wie die Bundesrepublik, in denen es gewachsene Strukturen und Praxisansätze gibt, werden internationale Resolutionen und Verträge eher nicht sehr wichtig genommen. Schließlich sind bei uns die Grundrechte in der Verfassung. Unsere „gewachsene Strukturen“ haben jedoch keine rechtlich verbindliche Grundlage; sie können jederzeit weg brechen, wenn die politische Landschaft oder die Wirtschaftslage sich ändert. Internationale Verpflichtungen und Selbstverpflichtungen werden zwar nicht von einer Weltregierung durchgesetzt, sie haben aber dennoch einen spezifischen Wert. Die Wege ihrer Wirksamkeit sind verschlungener, als wir sie innerhalb eines nationalen Staates kennen. Ich möchte mit diesen Vortrag Ihnen eine Vorstellung davon vermitteln, wie diese Wege aussehen, und damit auch, welchen Sinn es haben kann, sich damit zu befassen. Im zweiten Teil werde ich einige Beispiele der Praxis skizzieren, die für uns lehrreich sein könnten.

I Wege internationaler Politik gegen Geschlechtergewalt

Es gibt inzwischen völkerrechtlich bindende Verträge, aus denen die Verpflichtung des Staates abgeleitet wird, gegen Gewalt gegen Frauen vorzugehen, allem voran die Konvention

zur Abschaffung aller Formen von Diskriminierung von Frauen (CEDAW). Diese Konvention (beschlossen 1979, in Kraft getreten 1981) wurde inzwischen von 185 Ländern in der Welt ratifiziert; die Staaten gehen damit eine Verpflichtung ein, regelmäßig über die Umsetzung zu berichten; ferner soll immer auch ein sog. „Schattenbericht“ mit eingereicht werden, in dem die Nichtregierungsorganisationen die Darstellungen der Regierung kommentieren und eigene Angaben machen. Ein ständiger Ausschuss bewertet diese Berichte kritisch, darauf müssen die Regierungen wiederum antworten, und in einer abschließenden Anhörung müssen die Vertreter des Landes Rede und Antwort stehen, was sie tun und warum sie nicht mehr tun. All dies wird im Internet veröffentlicht.

Im Herbst 1992 beschloss nun der ständige Ausschuss, als Erläuterung der Bedeutung des Vertragstextes, dass Gewalt gegen Frauen als Frauendiskriminierung im Sinne des „CEDAW“-Vertrages zu betrachten ist und wesentliche Grundrechte von Frauen beeinträchtigt; seither enthalten alle Länderberichte einen Abschnitt, in dem dargelegt wird, was der Staat zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen getan hat und weiter zu tun gedenkt. Da gibt es also einen fortlaufenden Prozess, der für die breitere Öffentlichkeit im Inland wenig sichtbar ist, aber durchaus eine kumulative Wirkung hat. Darüber hinaus können seit 1999 einzelne Frauen (z.B. mit Unterstützung durch Frauenorganisationen) eine Klage bei dem Ausschuss einreichen, wenn ihr Staat trotz mehrfacher Aufforderung nicht wirksam tätig wird, um sie gegen Diskriminierung zu schützen. In mehreren Fällen, in denen eine Frau nach massiven Drohung vom Mann getötet wurde, wurden Klagen im Namen der Kinder dieser Frauen (gegen Ungarn und gegen Österreich) erhoben. Der Ausschuss gab den Klägerinnen recht, und stellte dabei fest: Nicht nur muss ein Staat Maßnahmen und Verfahren einrichten, die Frauen vor Gewalt schützen können, er muss dafür sorgen, dass dies in jedem einzelnen Fall wirksam greift.

Zweifellos ist dieser „CEDAW“-Vertragsprozess derzeit das stärkste Instrument, um die Rechte von Frauen durchzusetzen (auf die internationalen Gerichte gehe ich aus Platzgründen hier nicht ein), aber es gibt zahlreiche weitere Vereinbarungen, Empfehlungen und Resolutionen auf verschiedenen Ebenen. Im Schlussdokument vom Weltfrauenkongress in Peking 1995 wurde eine Plattform u.a. zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen beschlossen; darin wurde dazu aufgefordert, nationale Aktionspläne zu erstellen. Das hat keine rechtlich bindende Wirkung, dennoch haben viele Länder entsprechende Aktionspläne vorgelegt, auch die Bundesrepublik. Der Europarat, der zeitlich parallel zur Europäischen Union gegründet wurde und vor allem auf die Verwirklichung von Menschenrechten,

Rechtsstaatlichkeit und Demokratie zu achten hat, beschloss 2002 eine umfassende Empfehlung, was Regierungen zum Schutz von Frauen gegen Gewalt tun sollten. Diese Konventionen und Beschlüsse übrigens gibt es in deutscher Sprache, das Deutsche Institut für Menschenrechte in Berlin stellt sie auf seiner Internetseite zur Verfügung.

Die Empfehlung des Europarat (Rec (2002)5) ist nicht ein bindender Vertrag. Aber immerhin hat der Rat der Minister aller Mitgliedsländer (es sind inzwischen 47) einstimmig dieser Empfehlung zugestimmt. Damit können engagierte Personen und Organisationen innenpolitisch arbeiten, weil die Regierung (genauer: der Außenminister) unterschrieben hat. Es ist eine sehr differenzierte Empfehlung, die zu Beginn die Prinzipien festlegt, die bei jeder Arbeit, jeder Maßnahme zu Gewalt gegen Frauen beachtet werden müssen. An erster Stelle steht ein Höchstmaß an Sicherheit und Schutz für die Opfer, an zweiter Stelle das Empowerment von Frauen durch optimale Unterstützung und Hilfe und Vermeidung von sekundärer Viktimisierung. An dritter Stelle fordert die Empfehlung dann zwecks wirksamer Sanktionen eine Anpassung von Strafrecht und Zivilrecht und Verfahrensrecht. Weitere Abschnitte beschreiben den Bedarf an öffentlicher Bewusstseinsarbeit, Vermittlung notwendiger Kenntnisse und Kompetenzen in Ausbildung und Fortbildung sowie Prävention.

Bei der Entwicklung dieser internationalen Beschlüsse und Resolutionen spielen die Nichtregierungsorganisationen, die Verbände und Lobbygruppen, eine wichtige Rolle. So werden die Regierungen in die Zange genommen. Auf der einen Seite gibt es die Basisorganisationen, die Praxisaktivitäten, die Bewegungen, die „von unten“ fordern, beispielsweise dass Einrichtungen finanziert oder Gesetze geändert werden. Auf der anderen Seite stehen die internationalen Organisationen, die Berichte verlangen darüber, wie viele Frauenhausplätze, wie viele Beratungsstellen, wie viele Notrufe man inzwischen denn auch hat und ob sie auch öffentliche Mittel bekommen und ob sie mit einer grundsätzlichen Unterstützungsperspektive arbeiten, um Frauen zu stärken. Diese Zangenwirkung hat durchaus einen Effekt, nicht immer und nicht überall, es gibt Regierungen, die relativ gleichgültig dem gegenüber waren, sie müssen aber wenigstens sich legitimieren.

Europäische Zusammenhänge interessieren hier besonders. In den Mitgliedsländern der Europäischen Union setzt ein großer Teil nationaler Gesetze europäische Direktive direkt um, so dass tatsächlich eine wachsende Vereinheitlichung der Rechtslage stattfindet. Zwar ist die EU bisher nicht bereit, rechtliche Vorgaben in bezug auf Gewalt gegen Frauen zu erlassen, aber der Gesamtprozess erzeugt eine immer stärker werdende Kommunikation durch

Auslandsaufenthalte, Austausch, Besuche, Vorträge, Kooperationsprojekte. Die Programme zur Förderung von Praxiskoooperation in der Anti-Gewalt-Arbeit haben diesen Austausch auf der Ebene der Einrichtungen und Projekte vorangetrieben, und die Bereitschaft dazu ist „an der Basis“ spürbar gewachsen. Dadurch, dass es spezifische Empfehlungen für Europa gibt, entsteht nun eine europäische Öffentlichkeit, einen Diskurs kann man es nennen, einen Raum für Austausch und Vergleich, der sehr viel effektiver ist, weil er sehr viel näher an der praktischen Wirklichkeit steht, als wenn man zum Beispiel in einem Artikel darüber liest, was man für tolle Dinge in Australien macht. In Europa hat man ja eher die Möglichkeit, auch mal dahin zu fahren oder Besuch von dort einzuladen. Es gibt immer mehr Projekte, die solche Treffen mit EU-Mitteln organisieren. Dann trifft man sich abwechselnd in den verschiedenen Partnerorganisationen und lernt ein bisschen genauer, was sie nun eigentlich machen.

Der Raum „Europa“ wird also doppelt vernetzt. Die EU-Programme unterstützen konkrete Austauschprozesse, und der Europarat bedient sich der feministischen Expertise, um relativ verbindliche Empfehlungen auszuformulieren. Dadurch können Fortschritte oder Veränderungen in anderen Ländern wahrgenommen und beachtet werden. Das bedeutet einerseits für Länder, die keine lange Tradition einer starken Frauenbewegung haben, z.B. weil dies erst nach dem Fall der Mauer möglich war, dass sie Zugang zu Information, Beispielen, Modellen erhalten und damit argumentieren können: Dies oder das muss ein fortschrittliches europäisches Land doch tun! Es bedeutet aber für Länder, in denen schon länger eine Menge getan worden ist, ein Potenzial für die Stabilisierung des Erreichten. Das hilft gegen den ständigen Wechsel der Themen in den Medien, gegen die Neigung, immer nur das zu fördern, was „neu“ zu sein scheint, nach dem Motto: Dies oder das haben wir schon getan, jetzt können wir das Geld woanders brauchen, und schon steht die Fortführung der Beratungsstelle oder des Projekts auf der Kippe. Wenn bestimmte Leistungen den Status einer internationalen Verpflichtung haben und das Land einen Ruf zu wahren hat, kann man besser dafür kämpfen, dass sie nicht so schnell abgeschafft oder heruntergefahren werden. Generell schafft der Austausch eine größere Kontinuität der Diskussion über die Problematik.

Beim Europarat ist das Thema seit etwa 1990 der Abteilung für Menschenrechte übertragen, speziell dem Bereich Gleichberechtigung. Ein Ausschuss für Gleichberechtigung (CDEG) ist direkt dem Rat der Minister zugeordnet; dort sitzt eine Vertreterin aus jedem Land des Europarats. Der Ausschuss hat sich vorgenommen, die Umsetzung der Empfehlungen zu beobachten. Nun hat der Europarat keine umfangreiche Bürokratie wie die EU, er arbeitet themenbezogen durch Expertinnengruppen, die meistens aus sechs bis acht Experten und

Expertinnen aus verschiedenen Ländern bestehen, immer wieder andere Länder, immer wieder andere Leute, die Vorschläge entwickeln.

So abstrakt und unverbindlich die internationalen Dokumente scheinen mögen, sie wirken u.a. dadurch, dass sie aufeinander aufbauen. Für die umfassende Empfehlung 2002 wurden Vorschläge einer Expertengruppe für einen Aktionsplan aufgegriffen, die 1997 vorgelegt wurden. Damals (1997) gab es keine Umsetzungsperspektive für einen europäischen Aktionsplan, es gab ja keine Behörde oder Regierung, die dafür verantwortlich gewesen wäre, ihn hätte man als nutzloses Papier ansehen können. Aber es lag nun mal auf dem Tisch, das haben Experten aufbereitet, also hat man das aufgegriffen und benutzt. Nachdem die große Empfehlung verabschiedet war, wurde eine neue Expertengruppe eingesetzt, um Maßstäbe für Fortschritt bei der Umsetzung zu finden. Die Gruppe bat alle Regierungen (durch den Ausschuss CDEG), uns ihre Aktionspläne zu schicken, und ich wurde beauftragt, sie zu analysieren. Die meisten waren ziemlich schwammig, oft fehlten konkrete Ziele und Zeitpläne. Eine sachliche Analyse konnte aber Beispiele guter Praxis herausarbeiten und diplomatisch Maßstäbe setzen.

Danach haben wir einen pragmatischen Fragebogen mit zwanzig Fragen formuliert, die dafür symptomatisch wären, ob Regierungen ernsthaft etwas tun. Natürlich kann man nicht umfassend fragen, weil man man lange Fragebögen gar nicht zurück bekommt. Solche Bögen müssen so angelegt sein, dass ein zuständiger Beamte, der vielleicht erst seit einem halben Jahr am Platz sitzt, tatsächlich Antworten geben könnte. Man kann zum Beispiel nicht fragen, wie viele Frauen suchen Zuflucht in einem Frauenhaus in Ihrem Land, denn selbst in der Bundesrepublik weiß das eigentlich keiner richtig. Stattdessen fragt man, wie viele Frauenhausplätze hat man im Land (Häuser bewegen sich ja nicht), und selbst das wissen manche zuständige Stellen nicht. Nach zahlreichen Erinnerungen und Fristverlängerungen haben die meisten Länder 2005 geantwortet. Dabei haben manche vermutlich angenommen, dass die Daten irgendwohin versanden. Meine darauf bezogene Bestandsaufnahme („Stocktaking Study“) bot aber nicht nur eine Problem- und Lösungs-Analyse, sondern führte tabellarisch auf, wer auf welche Frage wie geantwortet hat. Das ergibt, ganz ohne Wertung oder Polemik, einen Ländervergleich, der als Stachel wirken kann.

Natürlich beruhen diese Tabellen auf den Angaben der Regierungsvertreter, die womöglich ihr Land gut aussehen lassen wollen, vielleicht auch nicht genau Bescheid wissen. Mit den publizierten Daten können aber andere Organisationen mit speziellen Kenntnissen arbeiten.

Die European Women's Lobby z.B. hat eine eigene Gruppe von Expertinnen aus jedem Land; sie hat daraufhin ihrerseits mit einer Umfrage unter ihren Experten kritische Einschätzungen gesammelt; den Bericht hieß „Reality-Check“.

Beim Europarat in der Verwaltung wurde derweil überlegt, wie der „Schwung“ erhalten bleibt. Ich wurde 2006 gebeten, eine Analyse der Umsetzung der Empfehlungen durchzuführen, Land für Land. Nun ja, für 46 Länder abzuschätzen, was sie konkret tun und ob das gut ist, ist eigentlich ein unmöglicher Auftrag. Wir haben aber zusammengestellt, was es an Berichten gibt, beispielsweise gegenüber der UN-Kommission, oder von amnesty international, sowie in der vergleichenden Forschung; als legitime Quelle galten offizielle Publikationen sowie alles, was anerkannte internationale Nichtregierungsorganisationen publizieren. Im Auftrag des Europarates konnte ich kaum gegen die Selbstauskunft der Regierungen Kritik äußern, aber man kann es als bemerkenswert bezeichnen, dass ein Teil der Aktionspläne den Expertinnen der European Women's Lobby gar nicht bekannt sind; dies deutet daraufhin, dass die Nichtregierungsorganisationen nicht überall ausreichend einbezogen werden.

Der Prozess wird fortgesetzt. Es kommt der nächste Bericht und dann der nächste Reality-Check von den Nichtregierungsorganisationen, ähnlich verläuft es auch zum Teil auf nationaler Ebene. Engagierte Frauen in der politischen Verwaltung oder Parlamentarierinnen haben neue Argumente in der Hand: Man fragt uns, man beobachtet uns, wir stehen sehr schlecht da, wir sind erst an siebzehnter Stelle in der Tabelle mit Anzahl der Frauenhäuser pro Bevölkerung, andere Länder tun viel mehr. Das kann funktionieren. Ich bin selbst erstaunt, in welchem Maße die Vertreter verschiedenster Länder die Vorgaben aus den Analysen aufgreifen und annehmen.

In der Zeit nach dem Weltfrauenkongress konnte man beobachten, wie verschiedene Länder das Thema Gewalt gegen Frauen aufnahmen; Je nach Ausgangslage wurden eine oder mehrere Maßnahmen ergriffen und dabei die Hoffnung geäußert, nun müsse das Problem bald verschwinden. Durch den mehrstufigen Prozess von Berichten und Analysen, aktuell in einer europaweiten „Kampagne gegen Gewalt gegen Frauen einschließlich häuslicher Gewalt“ kommt es zu einer Einbindung der politischen Akteure in kritische Diskussionen über Standards und Maßstäbe: Was ist eigentlich gute Praxis? Was soll man tun? Dabei entsteht ein Bewusstsein der Komplexität des Problems, und dies wirkt sich günstig auf eine ohnehin dynamische Entwicklung von Gesetzen und Maßnahmen in den Ländern aus. Wenn z.B. die

Vertreterin von Finnland berichtet: Wir haben unsere Prävalenzstudie nach fünf Jahren wiederholt und die Zahlen haben sich so gut wie gar nicht reduziert, offensichtlich ist das ein sehr hartnäckiges Problem, dann wird in anderen Ländern erkannt, so einfach ist das nicht. Durch den Austausch entsteht zudem die Möglichkeit, unter verschiedenen Modellen auszuwählen. Es gilt also, und das ist sehr wichtig für Europa und vielleicht auch für uns, dass es nicht nur einen Weg gibt, sondern dass Vieles davon abhängt, welche Institutionen man schon hat und wie sie funktionieren.

In diesem internationalen Prozess ist eine starke und z.T. einseitige Betonung von Polizei und Justiz festzustellen. Das hängt sicher auch damit zusammen, dass eine Aufforderung, der Staat möge handeln, die Regierungen an das denken lässt, was in ihrer Hand liegt, und das ist in erster Linie Gesetzgebung. Die Betonung auf Menschenrechtsverletzungen hat auch den Blick auf Bestrafung von Tätern gelenkt. Zudem sehen wir in manchen Ländern eine einseitige Betonung von häuslicher Gewalt und von Schutz der Familie. Schwierigkeiten entstehen ferner aus der Erkenntnis, dass Gewalt gegen ihre Mutter den Kindern schadet. Maßnahmen zur Rettung der Kinder erhalten immer Sympathie, führen aber in diesem Kontext oft zur Idee, Frauen möglichst schnell zum Handeln zu zwingen, dass sie etwa den Mann verlässt oder aber gegen den Mann vor Gericht aussagt. Aber bei solchen problematischen Entwicklungen gibt es Gegengewichte, die engagierte Praxis, auch Wissenschaft, auch Verbände, auch Lobbygruppen. Die europäische Diskussion ist eine Chance für Kurskorrekturen, weil Erfahrungen oder Expertenwissen aus dem Ausland eher „neutral“ wirken.

Nach wie vor haben aber die möglichen Maßnahmen immer auch eine länderspezifische und kulturspezifische Dimension. Die Auseinandersetzung damit macht bewusst, wie selbstverständlich die Rahmenbedingungen der eigenen Praxis zu Hause sind. Darauf bin ich zuerst bei Gesprächen in Schweden aufmerksam geworden. Anfangs klangen die Erzählungen über die Frauenhausbewegung vertraut; so war denn auch die feministische Diskussion der 80er Jahre: Gewalt gegen Frauen ist überall das Gleiche, und es gelten ähnliche Lösungen. Bis ich darauf gestoßen bin, dass eine Kommune dem Frauenhaus eine bessere Finanzierung geboten hat und dafür verlangte, dass sie am Wochenende Frauen aufnehmen sollen, was das feministische Frauenhaus empört zurückwies. Mit einem mal verstand ich die Welt nicht mehr: Was macht ein Frauenhaus denn sonst? Erst nach einem halben Jahr habe ich begriffen, dass die schwedischen Feministinnen unter einem Frauenhaus, etwas sehr anderes verstehen, nämlich im Idealfall so etwas wie ein autonomes Frauenzentrum, das unter anderem auch

Möglichkeiten hat, Frauen geschützt wohnen zu lassen, aber auch z.B. Treffen für die feministische Szene ausrichtet. Vor allem verstehen sie sich als politische Lobbygruppe, die erreichen will, dass der Staat seine Wohlfahrtsfürsorge wahrnimmt. Wenn Frauen am Abend oder am Wochenende der Gewalt ausgesetzt sind, dann müsse erstens die Polizei richtig handeln, zweitens der Sozialstaat Schutz anbieten. Es sei nicht Aufgabe der Feministinnen, zu Billigpreisen die Lücken des Sozialstaates aufzufangen. Mir wurde auch berichtet, dass schwedische Frauen lieber Montag früh von ihrer Arbeitsstelle aus anrufen, was ja auch einleuchtet, wenn die Erwerbstätigkeit sehr viel umfassender gegeben ist, da die Frau dort eher geschützt reden kann. Mir wurde dabei deutlich, dass das deutsche Frauenhaus relativ stark, sagen wir, fast maternalistisch sich um Frauen kümmert. Wir hatten ja anfangs den Anspruch, jede Frau, die sich bedroht fühlt, sollte einfach ins Frauenhaus kommen. Wenn eine Frau in den ersten Jahren des ersten Frauenhauses anrief, wurde ihr gleich gesagt, setz' dich in ein Taxi, komm mal her, wir kümmern uns um dich. Dass die Frauen sehr lange bleiben, deutet auch etwas von einer Kultur des schützenden Sich-Kümmerns in einem Schonraum an, während die schwedische feministische Kultur sehr viel stärker vom Gedanken getrieben war: Wir müssen das, was der Staat tut, verändern. Das ist natürlich eine vereinfachte Gegenüberstellung; ich möchte damit verdeutlichen, dass in der Vielfalt Europas Praxisansätze zu finden sind, die verschiedenen Frauen verschieden gut nützen. Zudem gibt es keine Maßnahme, keine Einrichtung, die für alle Frauen in allen Situationen optimal ist.

Ein zweites Beispiel: In unserer Expertengruppe haben skandinavische Expertinnen vorgeschlagen, dass alle Krankenhäuser (dort findet die Krankenbehandlung überwiegend in Polikliniken statt) dazu angehalten werden, jede durch Fremdeinwirkung verursachte Verletzung nach den internationalen Kategorien auszuweisen. Alle Krankenakten sind computerisiert, jeder Bürger hat eine unverwechselbare persönliche Nummer; wenn eine Frau mit Verletzungen durch Fremdeinwirkung ins Krankenhaus kommt, kann man deren Krankengeschichte nachschlagen. Damit, so hieß es, könnten wir europaweit die Gewalt gegen Frauen wirklich erfassen, und Veränderungen messen, um zu erkennen, ob Maßnahmen zur Bekämpfung der Gewalt wirken. Dem musste ich entgegenhalten, dass in einem auf Versicherung basierenden Gesundheitswesen die Angabe „Fremdeinwirkung“ dazu führen würde, dass der Verursacher dafür haften muss, was für die Frau zumeist hochgradig gefährlich wäre. Das wiederum konnten die Skandinavier überhaupt nicht verstehen. Das heißt, sie verfahren weiter mit ihren gläsernen Patienten und ihrer vollständigen Datenerfassung. Wir verfahren weiter mit der Vertraulichkeit und dem Recht auf Datenschutz. Und das bringt man nicht auf einen Nenner.

In England gibt es – trotz staatliches Gesundheitswesen für alle – diese Datenerfassung nicht. Sie sehen die Frage der Gewalt insgesamt viel stärker als eine Rechtsverletzung an, die dazu führen soll, dass jemand festgenommen und bestraft wird. Die aktuelle Entwicklung geht dahin, alles, was die Polizei und die Justiz tun, mit EDV zu erfassen; das ergibt in jedem Revier eine Datenbank aller bekannt gewordenen Fälle häuslicher Gewalt, sowohl die Männer als auch die betroffenen Frauen. Wenn ein Anruf kommt, wird rasch recherchiert, ob dieser Mann schon einschlägig auffällig gewesen ist und ob diese Frau schon einmal als Opfer bekannt wurde. Hier kann man durchaus Bedenken haben, bei der Vorstellung, wenn ich Opfer werde, komme ich deswegen in eine Datenbank, damit man beim nächsten Mal gleich weiß, dass ich Mehrfachopfer bin. Für die Engländerinnen scheint das kein Problem zu sein, es geht um Recht und Gesetz, und die Justiz, also die Strafverfolgung von Gewalt gegen Frauen betrachten sie als Teil der den Frauen zustehenden Dienstleistungen. Das wird auf eine Ebene mit den sozialen Diensten gestellt. So hat eine Frau Recht auf Beratung, sie hat ein Recht auf eine Wohnung; es gibt dort immer noch eine soziale Wohnungsverwaltung. Die Finanzierung der Frauenhäuser basiert sogar darauf, dass eine Frau, die ins Frauenhaus gehen muss, als wohnungslos gilt; dafür müssen Mittel bereitgestellt werden, und daraus finanzieren sich die Frauenhäuser. Genauso hat sie ein Recht darauf, dass der Mann bestraft wird. Es ist aus hiesiger Sicht eher gewöhnungsbedürftig, die Polizei und die Justiz als Dienstleister gegenüber den Opfer von Straftaten zu sehen.

II Von den Erfahrungen der anderen lernen

Lernen von den Nachbarinnen: das bedeutet, Modellen in anderen Ländern daraufhin zu prüfen, was davon zu unserer institutioneller Kultur, zu unseren Verhältnissen passt. Was können wir daraus lernen? So hat z.B. die britische Grundgedanke hat durchaus etwas für sich, dass es weniger darum geht, ob der Staat ein öffentliches Interesse erkennt, als darum, dass jede betroffene Frau einen Gerechtigkeitsanspruch hat, dem entschieden und konsequent entsprochen werden sollte.

Das Lernen von einander findet längst statt. Das österreichische Modell der Wegweisung gab ja das Vorbild für das hiesige Gewaltschutzgesetz ab, musste allerdings modifiziert werden, um die föderale Struktur zu berücksichtigen, und wird daher in den Bundesländern verschieden (und zum Teil nur eingeschränkt) umgesetzt. Es ist auch übernommen worden, entsprechend angepasst, in Luxembourg, der Schweiz, Liechtenstein, der Tschechischen Republik und der Slowakei, historisch gewissermaßen im österreichischem Kulturkreis. Das

lässt sich als eine gemeinsame Strategie im mitteleuropäischen Raum sehen, die die Stärkung der Frau betont, das Zivilrecht, ihr Recht darauf, dass nicht sie sondern der Täter die Wohnung verlassen soll, unabhängig davon, ob Strafverfolgung überhaupt ansteht oder nicht. In diesem Modell wird sehr auf die Balance zwischen einem schützenden Eingriff des Staates und dem Entscheidungsrecht der Frau geachtet: Die Polizei verbietet von sich aus, aber befristet, dem Gefährder, sich der Frau zu nähern, danach erhält sie auf Antrag Schutzanordnungen und andere Maßnahmen. Diese Strategie ist allerdings nicht besonders hilfreich bei sexueller Gewalt, die sie nicht im gemeinsamen Wohnzusammenhang passiert. Die Betonung auf die Stärkung der Frau und das Zivilrecht hat außerdem faktischen zur Nebenwirkung, dass strafrechtlich wenig geschieht, da die Polizei das Gefühl hat, das Wichtigsten getan zu haben; und dies wiederum erlaubt es den Richtern, bei Anträgen auf Schutz anzuzweifeln, ob wirklich eine Gefährdung vorliegt.

Ein anderes Modell ist eher im Mittelmehrraum einflussreich geworden; Zypern war hier (schon 1994, revidiert 2002) Vorreiter. Dessens Gesetz gegen Gewalt in der Familie betont das Strafrecht, und zwar unter weitgehender Gleichgültigkeit gegenüber dem, was die betroffene Frau will. Vielmehr wird davon ausgegangen, dass Gewalt gegen Frauen in der Familie Unrecht ist und der Täter sich gegenüber dem Staat zu verantworten hat. Dabei ist ausschließlich häusliche Gewalt im Blick. Der Staat ist in der Pflicht zu handeln, die Frau hat den Status einer Zeugin, wie wir dies bei Vergewaltigungsprozessen kennen – mit allen Folgeproblemen. Im zyprischen Gesetz ist sogar festgelegt: Wenn Kinder anwesend sind, gelten sie als mitgeschädigt, daher hat der Frau kein Zeugnisverweigerungsrecht; unter Androhung einer eigenen Haftstrafe muss sie gegen den misshandelnden Mann aussagen. Diese energische Strafverfolgungsstrategie findet in Spanien, in Griechenland, oder in den Balkanländern, die neue Gesetze schreiben, Sympathien. (Man muss dazu sagen, dass die Umsetzung keineswegs immer so energisch ist, wie der Anspruch.) Dahinter steht, wie mir Feministinnen gesagt haben, dass Misshandlungen in Ehen noch so selbstverständlich Sitte sind, dass staatliches Handeln von Amts wegen unverzichtbar ist. Meist sind die Misshandlungen allen bekannt, alle wissen es, das geht seit Jahren so, keiner sagt was, man kann nicht darauf warten, was die Frau tut, sie wird nie was tun, weil der Druck von Großfamilie, dörflicher Gemeinschaft, sozialer Kontrolle so groß ist, dass sie immer nur dafür plädieren wird, man solle dem Mann nichts tun. Erst Anzeigen durch Dritte und staatliche Strafverfolgung würden der Gewalt ein Ende bereiten können. Auf Zypern gibt es folglich eine Anzeigepflicht für alle Professionellen, die von häuslicher Gewalt erfahren, und die

Familienberatungsstellen sind sogar eingebunden in die polizeiliche Ermittlungsarbeit, sie dürfen die Strafverfolgung vorbereiten, haben also insoweit auch keine Schweigepflicht.

Bei der Vorstellung, dass eine Lehrerin zur Polizei geht und anzeigt, der kleine Peter hat erzählt, dass der Papa die Mama schlägt, würde es uns in Deutschland kalt über den Rücken laufen. Für einige Länder ist dies aber Versuch, einen Umschwung in der gesellschaftlichen Haltung zu erreichen. Durch spezifischen Gesetze wird zum einen das Problem als solches sichtbar; zum anderen gibt es dadurch, dass häusliche Gewalt ein besonderes Delikt ist, erstmals Zahlen, mit denen überprüfbar wird, was Polizei und Justiz machen; solche Zahlen haben wir in der Bundesrepublik bis heute nicht.

Besondere Gesetze haben schließlich die Idee einer integrierten Vorgehensweise bei häuslicher Gewalt lanciert, wobei die juristischen Kompetenzen zusammengeführt werden. Damit wurde eine Antwort auf die paradoxen Phänomene angeboten, die wir hierzulande kennen und die sogar gesteigert in Skandinavien zu finden ist, dass es keine Koordinierung zwischen einer strafrechtlichen Bewertung der Gewalt und den Regelungen des Familiengerichts gibt. Der Mann kann als Gefährder aus der Wohnung gewiesen und ihm ein Näherungsverbot auferlegt werden, während ihm zeitgleich ein Umgangsrecht mit dem Kind zugesprochen wird, weil beide Verfahren miteinander gar nicht verlinkt sind und nicht kommunizieren. Die Idee des zyprischen Gesetzes wird inzwischen vom spanischen Gesetz teilweise übernommen, und in England werden auch Spezialgerichte erprobt, um zu erreichen, dass ein und das selbe Gericht sowohl die Bestrafung des Täters und Maßnahmen zu seiner Verhaltensänderung regelt, als auch die Folgen von Trennung oder Scheidung und die zivilrechtlichen Anträge zum Schutz der Frau behandelt. Dahinter steht der Gedanke: Wenn all dies in einer Hand liegt, lässt sich verhindern, dass Sanktionen gegen den Mann zur Gefahr für die Frau und die Kinder werden.

In England wurden nach einer Erprobungsphase sowohl für häusliche Gewalt als auch für sexuelle Gewalt Sondergerichte und Schnellverfahren eingeführt. Nun, der Gedanke von Sondergerichten und Schnellverfahren ist in Deutschland belastet. Es sind aber die Magistratesgerichte, deren Richter ja keine Berufsrichter sind, sondern immer noch Ehrenamtliche, was heißt, dass sie verpflichtend fortgebildet werden können, denn den Status eines spezialisierten Gerichts gib es nur auf Antrag. Offensichtlich melden sich auch viele, wenn auch noch nicht flächendeckend. Bedingung ist ferner, neben einer fortbildungswilligen

Richterin (es sind oft Frauen) den Nachweis eines inter-institutionellen Runden Tisches, der koordiniert den Schutz der Frau organisieren kann.

Die Praktikerinnen in England haben nie wirklich verstanden, was das österreichische bzw. deutsche Modell soll. Was hilft es, fragten sie, den Mann aus der Wohnung zu weisen und ihn auf freiem Fuß zu belassen? Denn die Frau kann nie wissen, wann er wieder aufkreuzt, sie hat gar keinen Schutz, es ist dem gar nichts passiert. Warum nimmt die Polizei ihn nicht fest? Der Sinn des österreichischen Modells war, dass ein sofortiger Schutz ohne die ganze Beweislast und die zeitliche Verzögerung eines Strafverfahrens erreicht wird, und auch ohne die Frau in die Lage zu bringen, den Mann ins Gefängnis gebracht zu haben. Ins Gefängnis zu kommen scheint in England etwas leichter genommen zu werden. Ich habe mir sagen lassen, dass jeder dritte (männlicher) Bürger schon einmal festgenommen gewesen ist. Dass die Polizei jemand festnimmt und er über Nacht oder ein paar Tage in der Zelle bleibt, scheint kein Drama zu sein. Jedenfalls hat das UK auf das Erfordernis eines schnellen Schutzes damit geantwortet, die Befugnisse der Polizei zur Festnahme auszuweiten: Sie kann im häuslichen Bereich jetzt schon bei einfacher Körperverletzung den Mann solange festnehmen, bis er am nächsten Werktag vor ein Magistratesgericht gebracht wird, um zu klären, ob ein Strafverfahren eingeleitet wird, und was zum Schutz der Frau geschehen soll. Bei längeren Verfahren (etwa wenn die Delikte die Zuständigkeit des Magistrates übersteigen) wird mit hohen Kauttionen dafür gesorgt, dass er eine Weile in Haft bleibt.

Ein solches Vorgehen wird vermutlich am ehesten wirksam sein, wenn das Ausmaß der Gewalt eine Gefängnisstrafe erwarten lässt, was bei uns ja, wie wir wissen, nicht sehr häufig der Fall ist. Daher hat jedes Gericht außerdem spezielle Beratungsfachkräfte, je eine für häusliche Gewalt und für sexuelle Gewalt, die dafür zuständig sind, die Frau zu unterstützen und ihre Sicherheitsplanung mit ihr zu besprechen. Es sind dies meist Beraterinnen, die jahrelange Erfahrung in der Arbeit mit betroffenen Frauen haben, und ihre Arbeitszeit wird entgolten. Im Vergleich wäre zu sagen: Das, was bei uns Aufgabe der Interventionsstellen ist, hat man dort angebunden an die Gerichte. Statt also die Polizei hinzuschicken, die ggf. die Interventionsstelle benachrichtigt, die ihrerseits die Frau anruft, hat man den Fall gleich vor Gericht. Damit ist die Frau verbindlicher eingebunden, und falls der Mann nicht sofort ins Gefängnis kommt, was auch dort oft der Fall ist, wird ihr geholfen, Schutz zu beantragen. Bei hoher Gefährdung bietet manche Gemeinde einen Umbau der Wohnung an, um sie besser gegen Einbruch des gewalttätigen Mannes zu sichern. In einer Plakataktion in mehreren Städten wird sehr deutlich bekannt gegeben, dass die Justiz häusliche Gewalt in allen Fällen

verfolgt, ob die betroffenen Frau dies will oder nicht. Das zeigt eine viel, viel stärker Betonung auf die Bestrafung als in unserem mitteleuropäischen Raum.

Eine interessante Neuentwicklung ist wiederum in Spanien zu sehen. Das umfassende Gesetz gegen Geschlechtergewalt war die erste gesetzgeberische Tat der sozialistischen Regierung, wie Zapatero es im Wahlkampf versprochen hatte. Im Prämbel wird zugesichert, dass jede Frau in Spanien ohne Unterschied, alle Rechte besitzt, die in diesem Gesetz entfaltet sind. Ferner umfasst das Gesetz alle Aspekte des Problems, die Bereitstellung von Frauenhäusern und Beratungsstellen, selbstverständlich die Strafverfolgung, Täterprogramme, Zuweisung der Wohnung bei der Scheidung, Schutzanordnungen, und viele Details. Es ist also sehr viel in einem Gesetz geregelt. Innovativ ist die Festlegung eines Vorrangs der Zuständigkeit der spezialisierten Gerichte, d.h. sobald im Zuge etwa einer Scheidung das Vorkommen häusliche Gewalt erkannt wird, werden alle damit verbundenen Verfahren an dieses eine Gericht übertragen und zusammenhängend auch geregelt. (Das Gesetz wurde übrigens auch von der spanischen Regierung in englischer Sprache ins Internet gestellt.)

Eine Einschränkung der Idee eines umfassenden Gesetzes muss allerdings vermerkt werden. Die Definition von Geschlechtergewalt legt die Zweierbeziehung zugrunde. Sie ist Gewalt, die ein Mann gegen eine Frau ausübt, mit der er in einer Ehe, einem Zusammenleben oder einer analogen nahen Beziehung gestanden hat oder steht. Damit wird versucht, auch vorübergehende Beziehungen ohne Lebensgemeinschaft einzubeziehen. Der Mann, mit dem die Frau keine Beziehung hatte oder keine wollte, und der sexuell auf sie zugreift, fällt nicht unter dieses Gesetz; da ist also eine Lücke.

Interessant ist die spanische Strategie auch in anderer Hinsicht. Anders als hier üblich ging das Gesetz der Entwicklung der Praxis weit voraus. Zuerst hat man ein umfassendes Gesetz verabschiedet, und dann begonnen, die darin verlangten Verpflichtungen und Einrichtungen zu schaffen. So ist z.B. vorgeschrieben, dass ein Täter häuslicher Gewalt nicht zu einer Geldstrafe verurteilt werden darf, denn dies belastet meist die Frau bzw. die Familie. Wenn die Delikte es rechtfertigen, wird er zu einer Gefängnisstrafe verurteilt. Andernfalls wird ihm gemeinnützige Arbeit auferlegt, und neben seiner Strafe muss er ein Täterprogramm absolvieren. Dafür musste Spanien aber allererst Täterprogramme schaffen und die Mittel zur Verfügung stellen. Das heißt, sie haben erst beschlossen, was es alles geben muss, und sich dann die Pflicht auferlegt, dies zu schaffen; er wurde ein großes Budget für diesen Aufbau beschlossen. Dieses Vorgehen wird sicherlich für eine Übergangszeit auch viele fehlgelaufene

Fälle nach sich ziehen. Aber es schafft auch eine Dynamik in der Entwicklung der Institutionen. Es wird berichtet, dass die Fälle durchschnittlich innerhalb von 15 Tagen vor Gericht kommen und nicht wenige mit Verurteilungen enden. Erreicht wird dies allerdings durch das, was man im Englischen „Plea-Bargaining“ nennt, d.h. dem Täter wird ein Deal angeboten, er wird für ein geringeres Delikt bestraft, wenn er sich schuldig bekennt. Eine Verurteilung wegen Geschlechtergewalt hat weitere Folgen. Er darf fünf Jahre keine Waffen besitzen, wenn er verurteilt worden ist, er darf zwei Jahre lang kein Sorgerecht bekommen. Ob diese schnelle Umsetzung geeignet ist, das Verhalten der Männer zu verändern, weiß ich nicht, aber es ist zumindest ein sehr interessantes Experiment. Die Umsetzung verläuft in den Behörden nicht widerstandslos, und wir können gespannt sein, wie sich das entwickelt.

Ich war immer sehr skeptisch gegen Spezialgesetze und insbesondere solche gegen häusliche Gewalt. Und ich bin es immer noch, denn viele dieser Gesetze haben nur die Familie im Blick, dabei werden z.T. Kindesmisshandlung und Frauenmisshandlung zusammen geworfen. Es entstehen auch neue Probleme. So können zum Beispiel in Irland jetzt Frauen eine Schutzanordnung wegen häusliche Gewalt erhalten, aber die kann eine Frau nur bekommen, wenn sie im letzten Kalenderjahr mindestens sechs Monate mit dem Mann im gemeinsamen Haushalt gelebt hat. Das kommt vom Versuch, administrativ zu definieren, was häusliche Gewalt ist. Was aber mit der Frau, die klug genug war, mit dem Mann gar nicht zusammenzuziehen? Was ist mit dem Mann, der vor mehr als einem halben Jahr ausgezogen ist, aber die Frau immer noch bedroht? Das ist kein Schutz möglich. Ich sehe solche Regelungen als Folge der einseitigen Fokussierung auf häusliche Gewalt.

Bei den vielen Ansätzen im internationalen Austausch könnte man überlegen, ob man das eine oder das andere nicht in abgewandelter Form übernehmen soll. Wäre vielleicht auch im deutschen Recht eine Harmonisierung der gerichtlichen Zuständigkeiten für die Fälle herbeizuführen, in denen Gewaltverhältnisse eine Verquickung der Sachverhalte bewirken, wo sozusagen Strafrecht und Zivilrecht zusammenhängen? Andere Entwicklungen lohnen eine Beobachtung. Es gibt einige Länder, noch sehr wenige, Norwegen und Schottland vor allem, die ernsthaft daran arbeiten, den mitbetroffenen Kindern Hilfe anbieten unabhängig davon, ob ihre Mütter Hilfe suchen. Derzeit scheint es noch um Runde Tische aller Hilfseinrichtungen für Kinder und Jugendliche zu handeln, teilweise auch Notrufe speziell für Kinder; dieser Bereich nimmt erst langsam Gestalt an.

Noch sehr in der Entwicklung, europäisch gesehen, ist der Bereich sexueller Belästigung/ sexuelle Nötigung. Es gibt relativ wenige Länder, die sowohl im Bereich der Frauenrechte als auch im Bereich des Arbeitsrechts unerwünschte sexuellen Annäherungen und Übergriffe sanktionieren. Es gibt überhaupt noch keine einheitliche Sichtweise in Europa auf sexuelle Gewalt diesseits der Vergewaltigung. Und die Definitionen von Vergewaltigung sind überwiegend doch relativ eng, obwohl es einige Länder gibt wie die Niederlande, die jede Art von Penetration des Körpers gleichermaßen als Vergewaltigung einstufen. Was das deutsche Recht ja nicht tut, wir unterscheiden immer noch. In England definiert die fehlende Zustimmung des Opfers eine Vergewaltigung, oder wenn das Vorgehen des Täters zeigt, dass ihm gleichgültig war, ob sie zustimmt oder nicht. Diese Modelle verdienen eine grenzüberschreitende Diskussion.

Interessant finde ich ferner, dass in der Schweiz ein Opferhilfegesetz zur Finanzierung sowohl der Frauenhäuser als auch der Notrufe für vergewaltigte Frauen beiträgt, weil im Gesetz eine finanzielle Entschädigung für Opfer gesichert ist. Der Staat ist in dieser Logik dafür verantwortlich, dass diejenigen, die Opfer von Gewaltverbrechen werden, Wiedergutmachung erfahren, weil der Staat hätte verhindern sollen, dass es dazu kommt.

Entschädigungsregelungen gibt es in manchen Ländern, sie sind aber sehr häufig abhängig von der finanziellen Notlage, ähnlich wie die kostenlose Rechtsbeihilfe hier. Zudem muss das Opfer nachweisen, dass es die Tat nicht selber provoziert hat, was bei Geschlechtergewalt ein Problem sein kann. Aber das scheint in der Schweiz, und auch in Dänemark relativ gut geregelt. Dort hat das Opfer eines Gewaltdelikts außerdem das Recht auf eine frei gewählte Vertrauensperson, die sie durch den Prozess begleitet. Also die Beraterin vom Notruf (oder aber eine Freundin oder die Schwester) kann bei allen Schritten des Verfahrens auf Wunsch der Frau dabei sein. In Dänemark haben sogar Opfer einer Gewalttat das Recht auf kostenlose Rechtsberatung unabhängig von ihrem Einkommen. Das sind schon beachtenswerte Ansätze. In England gibt es schließlich formelle Grundrechte für Opfer von Gewaltdelikten, insbesondere von sexueller Gewalt, die in einer Opferrechtscharta kodifiziert sind. So steht zum Beispiel dem Opfer das Recht zu, ständig über den Stand des Verfahrens informiert zu sein, etwa ob der Mann freigesprochen oder aus dem Gefängnis entlassen wird.

Mir scheint, dass in der weiteren Diskussion auf europäischer Ebene es eine wichtige Aufgabe sein wird, die sexuelle Gewalt besser sichtbar zu machen und dafür auch Standards zu formulieren. Mir ist aufgefallen, dass insbesondere (aber nicht nur) in Osteuropa bei der Frage, was geschieht bei sexuellen Übergriffen, eine gewisse Ratlosigkeit aufkam. Sie haben

Vergewaltigung im Strafgesetzbuch, aber über sexuelle Belästigung und Nötigung gibt keine Klarheit darüber, was wann als strafbar gelten soll und welche Rechte auf Schutz oder Abhilfe bestehen sollen. Zwar fordern die Empfehlungen des Europarates ebenso wie die UN-Dokumente, dass jede sexuelle Handlung gegen den Willen der Frau unter Strafe gestellt werden soll, aber die Umfrage bei den Regierungsbeamten zeigen, dass die Vorstellungen über Unrechtstatbestände teilweise ausgesprochen unterentwickelt sind.

III Eine Fragen für die Zukunft

Woran mag es liegen, dass das Thema „Gewalt gegen Frauen“ trotz eindeutig breit gefasster internationalen Standards in der Praxis immer wieder auf häusliche Gewalt reduziert wird? Es reicht nicht, auf die Interessen konservativer Regierungen an der Familie zu verweisen. Französische Feministinnen haben dafür gekämpft und es als Sieg gefeiert, dass eine Gewalttat schärfer bestraft werden soll, wenn sie innerhalb einer Partnerschaft verübt wird. Erreichen wollten sie wohl, dass die sog. „einfache Körperverletzung“ im Beziehungskontext juristisch ernst genommen und sanktioniert wird. Indirekt hat man aber damit eine Rechtslage, wonach die Gewalt weniger schlimm ist, wenn der Täter *nicht* der Partner ist.

Es gibt so etwa wie eine doppelte Privatisierung von Geschlechtergewalt. Einerseits hat die Familie als Privatsphäre Gewalt ermöglicht, sie war eine Art Freiraum, eine Lizenz zu Misshandlung oder sexueller Besitznahme. Bei allem, was in der Familie passierte, sollte sich der Staat nicht einmischen. Es ist inzwischen gelungen, dieses Tabu aufzubrechen. Dabei ist aber die sexuelle Gewalt mehr oder weniger aus dem Blick verschwunden. Und das ist, glaube ich, deswegen geschehen, weil ein nicht geringer Teil sexueller Gewalt in Familien stattfindet und dort häufig mit häuslicher Gewalt zusammenhängt (bzw. mit Kindesmisshandlung, wenn es ein Kind trifft). Damit konnte der Eindruck entstehen, um der sexuellen Gewalt entgegenzutreten, muss man eben gegen häusliche Gewalt vorgehen, darin wäre alles enthalten. Dadurch ist es schwer, sie gesondert noch zum Thema zu machen. Möglicherweise haben wir zu sehr betont, wie viel sexuelle Gewalt zu Hause stattfindet, mit der Folge, dass sie in das „Paket2 häuslicher Gewalt verschwindet, dort aber wenig thematisiert wird. Die sexuelle Seite der Gewalt ist formal da, aber unsichtbar geworden.

Vergegenwärtigen uns, wo und wie sexuelle Gewalt vorkommt: Gewiss in der Familie, und es war schwierig und wichtig, dies aufzudecken. Aber sie geschieht zu einem ganz hohen Anteil in den Bereichen, die wir als die öffentliche Sphäre ansehen. Bezieht man die verbale sexuelle Erniedrigung mit ein, finden wir Vorfälle sogar im Bundestag. Sie passiert auf der Straße, an

der Bushaltestelle, am Arbeitsplatz, überall im öffentlichen Raum. Das Problem scheint mir darin zu bestehen, dass im Augenblick des sexuellen Zugriffs eines Mannes auf eine Frau, körperlich oder verbal, die Situation selbst sexualisiert wird, sie gilt mit einem Mal als privat, und wenn sie sich im Bundestag ereignet. Wenn ein Mann an der Bushaltestelle versucht, eine Frau in die Büsche zu zerren, dann sagen Dritte, ja, wir dachten, es wäre ihr Freund. Wenn ein Mann an die Brüste einer Frau greift, dann sagt man, na ja, die haben wohl irgendeine verquere Beziehung. Das heißt, die Sexualisierung scheint in sich eine Privatisierungstendenz zu haben. Es gibt gewissermaßen zwei Privatsphären: die Familie und die Sexualität. Und wir haben darüber, glaube ich, viel zu wenig diskutiert, warum das so ist und was geschehen soll. Denn dass alle Sexualität offengelegt und an gesellschaftlichen Normen gemessen werden muss, kann nicht das Ziel sein; mit dem Öffentlichwerden der Sexualität sind auch Lebensweise auf übelste Weise diskriminiert worden. Wie gehen wir damit um, dass die Sexualisierung von Interaktionen und Situationen gewissermaßen eine Privatsphäre mitten auf der Straße aufblühen lässt, die da heißt, man ist verlegen, man will sich nicht einmischen, keiner will was tun. Mir scheint, dass unsere eigenen Diskussionen noch nicht genügend Kategorien und Herangehensweisen entwickelt haben, um die sexuelle Gewalt ebenso ernst zu nehmen wie die häusliche Gewalt. Das scheint mir die nächste Aufgabe zu sein und vielleicht ein spannendes Diskussionsthema für die Workshops.

Weitere Infos unter: <https://www.frauen-gegen-gewalt.de/>